

Kriterienkatalog zur Vergabe der Stromkonzession
auf dem Gebiet der Gemeinde Sauerlach

Nummer	Auswahlkriterien	Wichtung	Anteil in %	Bemerkung
Kriterium Netzsicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs				
1	Gewährleistung 24-Stunden-Notdienst, mindestens innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Reaktionszeiten	50	5,0	Der Bieter muss möglichst schnell zur Beseitigung etwaiger Störungen in der Lage sein und dies nachvollziehbar darlegen. Bewertet wird das entsprechende Notdienstkonzept. Dies bedeutet zunächst, dass immer mindestens alle gesetzlich vorgegebenen Reaktionszeiten einzuhalten sind (sofern es solche künftig geben wird) . Im Hinblick auf die lange Laufzeit des Konzessionsvertrages muss gewährleistet sein, dass auch bei künftigen Änderungen der Rechtslage alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu Reaktionszeiten jederzeit eingehalten werden. Darüber hinaus soll der Bieter darlegen, auf welche Weise er möglichst schnell zur Beseitigung etwaiger Störungen in der Lage ist und sein individuelles Konzept, unter Einbeziehung von Angaben zur Rufbereitschaft, Krisenstab etc. hierzu darstellen. Das Konzept wird bewertet. Berücksichtigt werden sowohl die Reaktionszeiten bei Störmeldungen (Zeitdauer vom Eingang der Störmeldung bis zum Eintreffen vor Ort) als auch die Beseitigung dieser Störungen (Entstörungsorganisation während der regulären Arbeitszeit wie auch während Bereitschaftszeiten). Die angegebenen Reaktionszeiten sind zu plausibilisieren. Neben der durchschnittlichen Reaktionszeit sind zu folgenden Störfällen die Reaktionszeiten anzugeben: Defekter Trafo, Muffenstörung.
2	Technische Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers	50	5,0	Die technische Leistungsfähigkeit des Bieters ist Grundvoraussetzung für einen sicheren Netzbetrieb. Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Entsprechende Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Hier sind zudem darüber hinausgehende Angaben zum Unternehmen erforderlich, die eine entsprechende Einschätzung in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz zulassen. Es soll also insbesondere dargestellt werden, wie der Bieter über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus seine technische Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den Netzbetrieb sicherstellt. Dies kann insbesondere auch über einschlägige Zertifizierungen erfolgen. Gewertet werden nur solche Zertifizierungen, über die der Bieter bei Angebotsabgabe bereits verfügt. Gewertet werden im Rahmen dieses Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen.
3	Sachliche und personelle Ausstattung des Netzbetreibers	40	4,0	Neben der technischen Leistungsfähigkeit ist ein sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb nur möglich, wenn in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz genügend Mitarbeiter vorhanden sind, die zudem über eine entsprechende Ausbildung und Ausstattung verfügen müssen, was ebenfalls darzustellen ist. Nicht ausreichend ist die Angabe der Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens, diese soll jedoch zusätzlich erfolgen. Sollte der Bieter der Auffassung sein, dass in seinem Fall alle Mitarbeiter in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz zur Verfügung stehen, ist dies gesondert zu begründen und zu plausibilisieren. Auch im Hinblick auf die sachliche Ausstattung des Bieters ist darzustellen, welche sachliche Ausstattung für das konkret in Rede stehende Netz zur Verfügung steht. Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Entsprechende Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Gewertet werden im Rahmen dieses Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen. Die sachliche und personelle Ausstattung werden insoweit gleichmäßig gewichtet.
4	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (im Falle einer geplanten Netzverpachtung sowohl des Netzeigentümers als auch des geplanten Netzeigentümers)	20	2,0	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll dargelegt werden, damit über die gesamte Vertragslaufzeit von einer Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausgegangen werden kann (insbesondere unter Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre). Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt, d.h. sofern diese nicht vorliegen, führt dies zu einem Ausschluss des Bieters aus dem hiesigen Verfahren. Dass diese Mindestvoraussetzungen vorliegen, hat der Bieter darzustellen und zu plausibilisieren. Entsprechende Nachweise für seine Angaben hat der Bieter – soweit möglich – mit den Angebotsunterlagen vorzulegen. Die Vorlage von Bonitätsauskünften ist nicht erforderlich. Darzustellen ist seitens des Bieters und bewertet wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters gerade in Hinblick auf das konkret in Rede stehende Netz. Es soll die Zusendung der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre erfolgen. Sollte das bietende Unternehmen noch nicht so lange existieren, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Weiterhin soll eine Darstellung des Finanzierungskonzepts des Bieters erfolgen. Gewertet werden im Rahmen dieses Unterkriteriums nur solche Angaben, die über die Darstellung der Mindestvoraussetzungen des §§ 4, 49 EnWG hinausgehen.
5	Investitionsstrategie für das Konzessionsgebiet	20	2,0	Zukünftige Investitionen zum Erhalt der Netzfunktion und der Versorgungssicherheit sowie zur weiteren Netzentwicklung sollen im Rahmen eines Investitionsplans für das konkret in Rede stehende Netz aufgezeigt werden. Darzustellen ist in jedem Fall die Investitionsstrategie bzw. das jährliche Investitionsvolumen in Hinblick auf das hier in Rede stehende Netz sowie eine Erläuterung, welche Maßnahmen konkret wann umgesetzt werden sollen. Hierbei sind insbesondere zukünftig notwendige Netzverstärkungen zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und zum Aufbau einer Ladeinfrastruktur sowie zum Umbau des Stromnetzes zu einem Smart Grid zu berücksichtigen. Es ist auszuweisen, welches Inverstitionsvolumen auf diese Maßnahmen wann entfallen soll.
6	Prüfungs- und Wartungsintervalle	30	3,0	Die Bieter sollen ihr Wartungskonzept darstellen. Sinnvolle und im Zweifel kurzfristige Prüf- und Wartungsintervalle lassen c.p. und unter Berücksichtigung der Anfordergunen an einen effizienten Netzbetrieb auf eine höhere Sicherheit der Versorgung schließen. Gegenüber den Regelwerken kürzere Wartungsintervalle werden positiv bewertet, sofern der Bieter plausibel darlegt, weshalb die Verkürzung aus seiner Sicht und in Abwägung mit den Anforderungen an einen effizienten und kostengünstigen Netzbetrieb sinnvoll ist. Diese gegenüber den Regelwerken kürzeren Wartungsintervalle sind in dem Angebot auf geeignete Weise gesondert zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. durch farbliche Markierungen).
7	Versorgungssicherheit (Versorgungsunterbrechungen: Durchschnitt der letzten drei Jahre)	40	4,0	Seitens der Bieter ist ihr Konzept zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit darstellen. Für die Kommune muss konkret ersichtlich sein, welche Maßnahmen der Bieter zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergreift. In diesem Kontext ist auch auf die Einbindung einer Netzleitstelle einzugehen. Zu beschreiben sind in diesem Kontext insbesondere deren Ausstattung, Maßnahmen zur IT-Sicherheit, Redundanz. Bitte beachten Sie, dass vorliegend – anders als bei Kriterium 1 – keine Ausführungen zur Störungsbeseitigung geboten sind. Vielmehr geht es der Kommune darum, welche Maßnahmen seitens der Bieter ergriffen werden, um das Auftreten von Störungen zu verhindern und mithin die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Sofern seitens des Unternehmens SAIDI-Werte angegeben werden können, sind diese zur Information mitzuteilen, werden jedoch nicht im Rahmen der Wertung berücksichtigt. Sofern seitens des Bieters keine SAIDI-Werte angegeben werden können, ist dies darzulegen, führt jedoch nicht zu einer Abwertung. Für den Fall, dass SAIDI-Werte zur Information vorgelegt werden können, gilt Folgendes: Es sind die SAIDI-Werte des Gesamtunternehmens der letzten drei bei Angebotslegung bekannten Kalenderjahre anzugeben, sofern diese vorliegen. Anzugeben ist seitens der Bieter der SAIDI-EnWG. Eine Differenzierung nach angekündigten und/oder unangekündigten Versorgungsunterbrechungen ist nicht erforderlich. Soweit nach Auffassung des Bieters Besonderheiten (z.B. besondere Netzgebiete/-strukturen, unverschuldete Großstörungen im Betrachtungszeitraum) zu berücksichtigen sind, ist dies anzugeben und zu begründen. Sofern neben den SAIDI-Werten des Gesamtunternehmens SAIDI-Werte von einzelnen Netzen angegeben werden, ist seitens des Bieters auszuführen, warum diese Netzgebiete mit den hier in Rede stehenden Netzgebieten vergleichbar sein sollen.
8	Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen (Netzsicherungskonzept)	30	3,0	Hier werden Ausführungen zum Netzsicherungskonzept des Bieters erwartet (was wird getan, um Schäden an Stromleitungen zu vermeiden etc.). Hier sollen sowohl Maßnahmen zum Schutz der Verteilungsanlagen als auch solche zur Vermeidung von Gefahren, die vom Netzbetrieb ausgehen, dargestellt werden.
		280	28,0	

Kriterium kostengünstige Energieversorgung				
9	Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte	70	7,0	Die Netznutzungsentgelte stellen unter dem Aspekt kostengünstiger Energieversorgung für die Verbraucher eine wesentliche Größe dar. Je niedriger die NNE ausfallen, desto kostengünstiger ist grundsätzlich die Versorgung. Es wird eine Prognose zumindest für die Netznutzungsentgelte in der 4. (ab 2026) und 5. Regulierungsperiode erwartet. In die Prognose sollen alle bereits bekannten Faktoren einfließen und im Übrigen von den Bietern sachgemäße Annahmen getroffen werden, die anzugeben sind. Die Vergabestelle wird zunächst bewerten, ob die Annahmen aus ihrer Sicht plausibel sind. Sofern und soweit durch unterschiedliche Annahmen der Bieter die Vergleichbarkeit nicht gewährleistet ist, behält sich die Vergabestelle vor, dies durch Rückfragen aufzuklären bzw. die Vergleichbarkeit durch Angleichung der Prämissen selbst herzustellen. Grundsätzlich hat der Bieter folgende Prämissen seiner Prognose zugrunde zu legen: ●Hinsichtlich der Entwicklung der Kosten der vorgelagerten Netzentgelte erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; ●Hinsichtlich der Kosten der vermiedenen Netzentgelte erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; ●Hinsichtlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; ●Hinsichtlich der Entwicklung der Verlustenergiekosten erfolgt eine Fortschreibung der EOG 2026; ●Hinsichtlich der Entwicklung der Netzabsatzmengen sind die Werte als konstant fortzuschreiben; ●Hinsichtlich der volatilen Kostenbestandteile (Verlustenergie, Redispatch) sind diese bereits im Ausgangsjahr mit 0 € anzusetzen; ●Für die 5. Regulierungsperiode sind die Vorgaben der 4. Regulierungsperiode in Hinblick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Netzentgeltsystematik fortzuschreiben. Sofern ein Bieter noch keine Netze der allgemeinen Versorgung betreibt (Newcomer), ist Folgendes zu beachten: Aus Gründen der Vergleichbarkeit und regulatorischen Konsistenz wird bei Newcomern ohne bestehenden Netzbetrieb im Konzessionsverfahren auf die Netzentgelte des bisherigen Konzessionsinhabers betreffend die 4. und 5. Regulierungsperiode abgestellt. Eine vom Newcomer eigenständig entwickelte Netzentgeltkalkulation ist in dieser Phase nicht geeignet, eine belastbare Vergleichsbasis zu bilden, Im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums erhält ein Newcomer ohne bestehenden Netzbetrieb die gleiche Punktezahl wie der Altkonzessionär. Sofern ein Bieter Netze der allgemeinen Versorgung betreibt, hat dieser bei der Darstellung der Netznutzungsentgelte auf folgende Aspekte einzugehen und die jeweiligen Annahmen zu plausibilisieren: Fortführung des aktuellen Regulierungsrahmens für die Prognoseperiode, konkrete Annahmen zu regulatorischen Parametern, vorgelagerte Netzentgelte, Verlustenergiekosten, Kapital- und Betriebskosten, Netzgebiet, Absatzmengen. Hierbei verlangt die Kommune eine umfassende Darstellung der Prognosemethodik und Berechnungsgrundlagen sowie eine Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet. Bei der Darstellung hat eine Differenzierung nach Grundpreis, Arbeitspreis und Messstellenbetrieb (netto) erfolgen. Die Kosten des Messstellenbetriebs sind nur für die 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigen und darzustellen.Die Prognose der Bieter hinsichtlich der Netzentgelte im betroffenen Versorgungsgebiet soll sich auf folgende Abnahmemengen beziehen und die Kosten des vorgelagerten Netzes einbeziehen: 2.500 kWh, 5.000 kWh, 10.000 kWh. Im RLM-Bereich sind folgende Abnahmemengen darzustellen: NE 5: 1.728.202 kWh mit 1.361 kW und < 2.500 Benutzerstunden NE5: 2.377.145 kWh mit 686 kW > 2.500 Benutzerstunden NE 6: 137.578 kW mit 93 kW und < 2.500 Benutzerstunden NE 7: 2.693.803 kWh mit 1.667 kW und < 2.500 Benutzungsstunden NE 7:2.863.770 kWh mit 886 kW und > 2.500 Benutzerstunden Die verschiedenen Verbrauchsszenarien werden zunächst gesondert bewertet und dann ein Durchschnitt gebildet für die SLP-Abnahmefälle einerseits und die RLM-Abnahmefälle andererseits. Die Ergebnisse gehen mit 62% (SLP-Abnahmefälle) und 38% (RLM-Abnahmefälle) in die Gesamtwertung ein.
10	Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse	30	3,0	Auch die (einmaligen) Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse haben Auswirkungen auf die Kosten der Versorgung und sind daher vom Bieter darzustellen. Anschlusskosten und BKZ werden insoweit gleichmäßig gewichtet. Seitens des Bieters sollen die Kosten für einen Standard-Hausanschluss (Niederspannung) ohne Berücksichtigung von Eigenleistung der Kunden bzw. Mehrspartenanschlüssen für folgende Leitungslängen (gemessen ab Grundstücksgrenze) angegeben werden: 5m, 10m, 20m. Bei der Bewertung wird ein Durchschnitt für die drei abgefragten Anschlusslängen gebildet. Die Kosten für Mehrspartenanschlüsse sind hier nicht zu berücksichtigen. Erwartet wird eine Prognose des Bieters für die 4. Regulierungsperiode (ab 2026) sowie für die 5. Regulierungsperiode.
		100	10,0	
Kriterium verbraucherfreundliche Energieversorgung				
11	Erreichbarkeit für Kunden	40	4,0	Je einfacher der Zugang von Netznutzern zu Kundencentern oder Onlineangeboten des Bieters ist, desto verbraucherfreundlicher stellt sich die Versorgung c.p. dar. Hier werden Auskünfte über Kundencenter erwartet, insbesondere Anzahl, Ort und Öffnungszeiten. Bei der Bewertung werden Kundencenter, die ausschließlich zu Vertriebszwecken genutzt werden, nicht berücksichtigt, da es an dem erforderlichen Netzbezug fehlt. Kundencenter, die überwiegend zu Vertriebszwecken genutzt werden, finden Berücksichtigung, sofern und soweit diese eine unbundling-konforme Beratung von Netzkunden in netzspezifischen Angelegenheiten anbieten. Dies sollen die Bieter darstellen. Zusätzlich werden Angaben zu der Erreichbarkeit der Bieter im Wege sonstiger Kommunikationsmittel (insbesondere auch Online-Angebote) berücksichtigt. Der Bieter hat seine Angaben zu plausibilisieren. Die Erreichbarkeit der Kundencenter einerseits sowie die Erreichbarkeit des Bieters über ein Online-Angebot oder sonstige Kommunikationsmittel andererseits, werden jeweils zu 50% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet.
	Beratungsumfang	40	4,0	Je umfangreicher das Beratungsangebot des Bieters ist, desto verbraucherfreundlicher stellt sich die Versorgung c.p. dar. Darzustellen ist das Beratungsangebot bezogen auf den Netzbetrieb.
12				
13	Servicestandards (berücksichtigt werden z.B. Zertifizierungen oder Verpflichtungen zur Einhaltung konkreter Servicestandards)	30	3,0	Der Bieter soll angeben, ob er sich Qualitäts-Zertifizierungen unterwirft und sich an die entsprechenden Standards hält. In die Bewertung können nur solche Zertifizierungen eingehen, über die der Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügt. Ebenfalls sollen Servicestandards dargestellt werden, denen sich der Bieter selbst unterwirft. Es sind Ausführungen dazu zu machen, wie diese Servicestandards umgesetzt werden. Bewertet werden hier Angaben zu Bearbeitungsfristen von Kundenanfragen sowie die vertragliche Zusicherung der Einhaltung der Fristen. In diesem Zusammenhang ist seitens der Bieter auch die Bearbeitungszeit und das Vorgehen bei Netzanschlussverfahren darzustellen, insbesondere bei Batteriespeicherprojekten. Der Gemeinde kommt es insbesondere darauf an, dass flexible Anschlusskonzepte seitens des Bieters angeboten werden. Der Bieter soll weiter darlegen, welche Fristen für die Bearbeitung von EEG-Abrechnungen, insbesondere die Berechnung des anzulegenden Wertes und die Abrechnung von Redispatch-Maßnahmen gelten und wie er die Einhaltung dieser Fristen sicherstellt.
		110	11,0	

Kriterium umweltverträgliche Versorgung				
14	Konzept zur Netzentwicklung/technischen Netzentwicklung	40	4,0	Der Bieter soll angeben, ob und welche Maßnahmen er im Bereich der Entwicklung sog. "Intelligenter Netze" durchführt. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob und inwieweit derartige Maßnahmen auch konkret im betroffenen Netzgebiet eingesetzt werden können bzw. sollen. Es wird erwartet, dass der Bieter ein Konzept zur künftigen technischen Netzentwicklung darlegt. Z.B. kann hier auf die Themen Verbrauch, Bezug, E-Mobility, Speicher etc. eingegangen werden. Darzustellen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls das Konzept des Bieters in Hinblick auf den Einbau intelligenter Messsysteme, insbesondere in Hinblick auf die gesetzlichen Pflichteinbaufälle. Weiterhin hat der Bieter darzustellen, inwieweit diese eine vollautomatisierte Bilanzierung und Abrechnung der Messwerte beabsichtigt im Netzgebiet. Bei der Bewertung des Konzepts zur technischen Netzentwicklung werden darüber hinaus Ausführungen zu folgenden Aspekten erwartet und bewertet: Einsatz umweltschonender Technologien bei Neuanlagen (z.B. SF6-freier Schaltanlagen und Netzkomponenten) und Strategien zur Umrüstung von Altanlagen (hier erwartet die Gemeinde die Vorlage von Plänen zur schrittweisen Umrüstung). Bewertet wird das technische Konzept vor dem Hintergrund des Ziels einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit nach § 1 Abs. 1 EnWG.
15	Öffentlichkeitsarbeit zur umweltverträglichen Energieversorgung	30	3,0	Umweltverträgliche Versorgung bedarf einer Aufklärungsarbeit gegenüber Netznutzern und Letztverbrauchern. Die Bieter sollen angeben, ob und ggf. welche Anstrengungen sie insoweit übernehmen. Wertungsrelevant und darzustellen sind lediglich solche Anstrengungen, die sich auf den Netzbetrieb beziehen.
16	Beseitigung stillgelegter Verteilanlagen	40	4,0	Es soll angegeben werden, wie möglichst störungsfrei mit nicht mehr benötigten Anlagen umgegangen wird (Rückbau, Verbleib im Erdreich etc.). Insbesondere soll darauf eingegangen werden, ob stillgelegte Anlagen beseitigt werden und unter welchen Voraussetzungen sowie binnen welcher Fristen für die Kommune ein Anspruch auf Beseitigung dieser Anlagen gegenüber dem Bieter besteht.
		110	11,0	
Kriterium effiziente Energieversorgung				
17	Kosteneffizienz	40	4,0	Der Effizienzwert eines Netzbetreibers wird von den Regulierungsbehörden in regelmäßigen Abständen festgestellt. Je effizienter ein Bieter arbeitet, desto besser. Soweit nach Auffassung des Bieters Besonderheiten zu berücksichtigen sind, ist dies anzugeben und zu begründen, insbesondere wenn der Bieter der Auffassung ist, dass der festgestellte regulatorische Effizienzwert die konkrete Situation des Bieters nicht hinreichend abbildet. Entsprechende Ausführungen sind insbesondere auch dann veranlasst, wenn der Bieter am vereinfachten Verfahren teilnimmt und ihm daher kein individuell berechneter Effizienzwert zugewiesen wurde, d.h. diese Bieter müssen entsprechende Ausführungen machen. Es wird klargestellt, dass der regulatorische Effizienzwert nur als ein Faktor unter mehreren gewertet wird, wenn ein Bieter relevante Besonderheiten seines Falles darlegt. Da eine rechnerische Ermittlung im Falle zu berücksichtigender Besonderheiten nicht in Betracht kommt, erfolgt die Bewertung dann nicht rechnerisch, sondern anhand der definierten Qualitätsabstufungen. Wie die Berücksichtigung von etwaigen Besonderheiten, welche die Bieter ggf. vortragen, erfolgt, kann naturgemäß erst dann bestimmt werden, wenn diese Besonderheiten der Gemeinde bekannt sind.
18	Energieeffizienz (Verringerung von Leitungsverlusten)	30	3,0	Effizienz betrifft auch den Umgang mit Ressourcen. Die Bieter sollen daher angeben, welche Maßnahmen sie z.B. zur Verringerung von Leitungsverlusten durchführen. Bewertet wird die Energieeffizienz insgesamt.
19	Potentiale zur Steigerung der Effizienz, z.B. durch die Nutzung von Synergieeffekten (gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Bevorratung etc.)	30	3,0	Die Bieter sollen darlegen, ob im konkreten Fall Synergien genutzt werden können (z.B. durch Zusammenarbeit in einer größeren Einkaufsgemeinschaft, gemeinsame Bevorratung o.ä.), die letztendlich zu einer effizienteren Versorgung und damit zu sinkenden Verbraucherpreisen führen. Der Bieter hat darzustellen, welche Effekte durch die Synergien entstehen, die letztlich zu sinkenden Verbraucherpreisen führen.
		100	10,0	

Kriterium Konzessionsvertrag				
20	Höhe und Abrechnung der Konzessionsabgabe	65	6,5	Die Höhe der Konzessionsabgabe sollte sich stets am oberen Ende des nach KAV Zulässigen orientieren. Die Kommune behält sich vor, den Vertragsabschluss abzulehnen, solange die Zahlung der Höchstsätze verweigert wird (§ 48 Abs. 1 S. 2 EnWG). Die Art der Abrechnung der Konzessionsabgabe ist anzugeben. „Art der Abrechnung“ meint den Abrechnungsturnus, ob z.B. eine wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnung erfolgt. Seitens der Kommune wird positiv gewertet, wenn eine möglichst flexible Anpassung des Zahlungsmodus nach ihren Bedürfnissen möglich ist. Anzugeben ist seitens des Bieters, welche Zahlungsmodi grundsätzlich möglich sind und wie oft diese angepasst werden können. Es ist anzugeben, bis wann die Schlussabrechnung nach Ende eines Kalenderjahres übergeben wird. Ob diese Abrechnung schriftlich oder digital vorgelegt wird, obliegt dem Bieter. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird mit höchstens 80% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet, die Art der Abrechnung der Konzessionsabgabe wird mit höchstens 10% der bei diesem Kriterium insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet und der Zeitpunkt der Übergabe der Schlussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr wird ebenfalls mit höchstens 10% der bei diesem insgesamt zu vergebenden Punkte gewertet.
21	Nachweis der Konzessionsabgabe	5	0,5	Neben der Höhe der KA ist für die Kommune auch wichtig, dass die Höhe der Zahlung nachvollziehbar ist. Der Kommune kommt es darauf an, dass seitens des Bieters ein höchstmögliches Maß an Transparenz geschaffen wird. Es ist anzugeben, ob neben der Schlussrechnung auch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers seitens des Bieters vorgelegt wird oder ob auf Verlangen der Kommune ein solches Testat durch den Bieter eingeholt wird. Weiterhin hat der Bieter auszuführen, ob der Wirtschaftsprüfer durch die Kommune oder den Bieter bestimmt wird und wer die Kosten der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers trägt. Ob der Nachweis schriftlich oder digital vorgelegt wird, obliegt dem Bieter.
22	Gewährung von Gemeinderabatten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Netzentgelt für den Eigenverbrauch der Gemeinde sowie deren Eigenbetriebe	40	4,0	Gemeinderabatte stellen eine der wenigen zulässigen Möglichkeiten dar, der Kommune über die Zahlung von Konzessionsabgaben entgegenzukommen. Sehr gut wird bewertet, wenn der Kommune die gemäß KAV maximal zulässigen Rabatte eingeräumt werden. Zum rabattfähigen Eigenverbrauch der Kommune gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Kommune, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Die beabsichtigte umsatzsteuerliche Behandlung der Rabatte soll ebenfalls angegeben werden (Rabatt auf netto- oder brutto-Betrag). Weiterhin ist zweifelsfrei darzustellen, auf welche Preisbestandteile die Gemeinderabatte gewährt werden.
23	Abstimmung von Baumaßnahmen	40	4,0	Es sollten regelmäßige Abstimmungsgespräche über Baumaßnahmen angeboten werden. Seitens der Bieter soll angegeben werden, welche gemeindlichen Belange/berechtigten Interessen in diesem Zuge besondere Berücksichtigung finden. Vor Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen sollte die Kommune hierüber rechtzeitig unterrichtet werden. Seitens des Bieters ist auch darzustellen, ob und wie dieser den Zustand von Grundstücken vor Beginn einer Baumaßnahme dokumentiert und ob der Gemeinde diese Dokumentation zur Verfügung gestellt wird.
24	Folgekostenübernahme	40	4,0	Bewertet wird die Bereitschaft des Bieters, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Kosten von Leitungsumlegungen und damit verbundene Aufwendungen (Wiederherstellung des Straßenbelags etc.) zu tragen.
25	Auskunftsansprüche	40	4,0	Am Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrags sind Kommune und neue Bieter auf Informationen zum Verteilnetz angewiesen. Je umfangreicher und früher diese Daten zur Verfügung gestellt werden, desto besser. Im Hinblick auf den Zeitablauf eines künftig durchzuführenden Konzessionsverfahrens sieht die Kommune Auskunftsansprüche, die 4 Jahre vor dem Ende des Konzessionsvertrages zu erfüllen sind, als sehr gut an. Noch frühere Ansprüche werden nicht positiver bewertet. Die Auskunftsansprüche sollen über die reinen Informationen zur Bewertung des Netzes hinausgehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Netzdaten Bieter im künftigen Konzessionsverfahren ggf. in die Lage versetzen sollen, Versorgungskonzepte sowie Entflechtungs- bzw. Einbindungskonzepte zu erstellen. Da hier Zeiträume betroffen sind, die planmäßig mehr als 20 Jahre in der Zukunft liegen, kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, welche Daten zu diesem Zweck ganz konkret benötigt werden. Insbesondere ist zu erwarten, dass auch die hierzu ergangenen behördlichen Leitfäden in dieser Zeit noch weiterentwickelt werden. Die Bieter sollen daher im Rahmen eines Ideenwettbewerbs eine möglichst klare, faire und gut umsetzbare Abwicklung am Ende der Vertragslaufzeit gewährleisten. Hierbei soll auch darauf eingegangen werden, inwieweit Informationspflichten auf Verlangen der Kommune auch gegenüber einem Dritten erfüllt werden.
26	Kaufpreisregelung	30	3,0	Im Falle des Netzübergangs am Ende der Vertragslaufzeit ist der Kaufpreis für die Netzanlagen ein häufig streitanfälliges Thema. Der Bieter soll möglichst klare und faire Regelungen anbieten, die eine Bestimmung des Kaufpreises ermöglichen. Die Berechnungsmethode soll angegeben werden.
27	Endschafsklausel	40	4,0	Neben dem Kaufpreis spielen weitere Faktoren bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Rolle (z.B. Übernahmerecht bzw. -pflicht der Kommune). Auch hier sollen möglichst gut umsetzbare, faire Regelungen zur Auseinandersetzung angeboten werden.
		300	30,0	
Gesamtergebnis:				
		1000	100,0	